

# Die Uhrmacher-Woche

**Verlag und Schriftleitung:** Leipzig O 5, Breite Straße 7.  
Fernruf: 68100 und 68101. Telegramm-Adresse: Uhrmacherwoche Diebener Leipzig. — Bank-Konten: Allg. Deutsche Credit-Anst. Becker & Co., Leipzig — Deutsche Bank- u. Diskonto-Ges., Leipzig — Reichsbank-Girokonto. Postscheck-Konto: Wilhelm Diebener, Leipzig Nr. 4107.

**Geschäftsstellen:** Pforzheim, Simmlerstraße 4.  
Fernruf: 7621. — Berlin-Steglitz, Franz Prenzlau, Albrechtstraße 63. Fernruf: G. 9 (Albrecht) 7205 — New York, U. S. A., Hermann Malz, 65 Fifth Avenue.



**Bezugspreis für Deutschland vierteljährlich** 4,75 R.-M. (einschließlich 0,43 R.-M. Überweisungsgebühr.)

**Anzeigenpreis:** Raum von  $\frac{1}{100}$  Seite (= 10 mm hoch, 46 mm breit) 2 R.-M.,  $\frac{1}{2}$  Seite 200 R.-M. Berechnung der Seitenteile entsprechend. Bei Wiederholung Rabatt. Stellenmarkt  $\frac{1}{100}$  Seite 1.50 R.-M. Platzaufschläge nur bei bindender Vorschrift nach Tarif. Erfüllungsort Leipzig.

**Ausgabetag:** Jeden Sonnabend. Annahmeschluss für kleine Anzeigen: Donnerstag mit der Frühpost unverbindlich.

44. Jahrgang · Nr. 40

Verlag Wilhelm Diebener, Leipzig O 5, Breite Straße 7

2. Oktober 1937

Unbefugter Nachdruck aus dem gesamten Inhalt ist verboten

## Goldankauf ist Pflicht der Fachgeschäfte



Gold- und Silberankauf darf heute nicht mehr als eine einfache Aufgabe des Handels, nur unter dem Gesichtspunkt des eigenen Betriebs betrachtet werden. Nein, er ist eine Sache, die der gemeinsamen Beachtung aller Uhren- und Goldwarengeschäfte würdig ist. In knapper Form lassen wir hier die wichtigsten Bestimmungen folgen und empfehlen, sich das Merkblatt aufzubewahren.

Unsere Fachgeschäfte haben die Pflicht, dazu beizutragen, daß die für die Herstellung der Schmuckwaren, Uhrgehäuse und Edelmetall-Geräte nötigen Werkstoffe, insbesondere Gold und Silber, der Verarbeitung in genügender Menge zur Verfügung stehen. Jedem ist ja bekannt, daß es die Devisenlage nicht zuläßt, unbeschränkte Goldmengen aus dem Auslande einzuführen. Man kann auch sicher sein, daß noch große Mengen verfügbarer Edelmetalle aus der Bevölkerung herbeigeschafft werden können, die bisher ungenutzt in den Kästen und Schränken liegen. Wir machten schon in Nr. 1 der Uhrmacher-Woche 1937 auf den Dublee-Ankauf aufmerksam, den die Fachkreise als eine ihrer Aufgaben aus dem Vierjahresplan betrachten können. Wenn dabei zunächst auch nur kleine Mengen zusammenkommen, so ergeben sich schließlich doch nennenswerte Beträge. Um so wichtiger ist der Ankauf von Bruchgold.

Da die im Laufe der Zeit erschienenen Bestimmungen sich teilweise überholten, entstand bei manchem eine gewisse Unsicherheit. Befürchtungen vor etwaigen Verstößen dürfen aber keineswegs Anlaß sein, die den Fachangehörigen gestellte Aufgabe zu vernachlässigen. Der Goldankauf liegt im selbstverständlichen Interesse des einzelnen Fachgeschäfts, darüber hinaus aber gehört er zur Sicherung der Besteck- und Schmuckwaren-Herstellung; er ist also eine Frage unserer Volkswirtschaft und der Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten der Fabriken und Werkstätten, der Großhandlungen und Einzelhandelsgeschäfte.

### Welche Bestimmungen sind zu beachten?

Die Genehmigung zum Ankauf wird von der Überwachungsstelle für Edelmetalle erteilt. Sie ist auf dem Wege über die Innung oder die Ortsvertretung der Fachgruppe Einzelhandel auf einem besonderen Formular zu beantragen.

Der Genehmigungsbescheid gilt nur für den Ankauf von Alt- und Bruchgold; er berechtigt also nicht zum Erwerb von neuem Gold. Dieses führt in den Vorschriften den Namen Devisengold.

Das erworbene Alt- und Bruchgold ist innerhalb eines Monats nach dem Ankauf entweder

a) der Schmuckwaren-Industrie, dem Goldschmiedehandwerk oder dem Großhandel zuzuführen (dabei Nummer des Genehmigungsbescheids angeben), oder

b) als Rohstoff im eigenen Betrieb oder im Lohn zu fertigen Erzeugnissen verarbeiten zu lassen, oder

c) im eigenen Betrieb oder im Lohn einzuschmelzen. Eingeschmolzenes Alt- und Bruchgold gilt als Devisengold und ist daher innerhalb von 30 Tagen der Reichsbank anzubieten.

Eine Anbieterspflicht entsteht nicht, wenn das eingeschmolzene Gold innerhalb von 30 Tagen im eigenen Betrieb oder im Lohn zu fertigen Erzeugnissen verarbeitet wird. Es ist aber darauf zu achten, daß bestimmte Gewichtsgrenzen bei der Herstellung von Ketten, Armreifen und Ringen bestehen und daß der Feingehalt dieser Waren nicht mehr als 585/000 betragen darf.

### Was gilt als Altgold?

Als Alt- und Bruchgold gelten alle Waren, ganz oder teilweise aus Gold, sobald sie in die Hände des letzten Verbrauchers gelangt sind und mindestens zu  $\frac{1}{3}$  des Gesamtwertes aus Gold bestehen, z. B. auch Goldgehäuse.

Juwelen und Geräte mit einem im Verhältnis zum Gesamtwert unbedeutenden Goldanteil (Brillantringe, Uhren usw.) sowie auch Dublee sind nicht als Goldwaren oder als Alt- und Bruchgold zu betrachten.

### Was gilt für Goldmünzen?

10- und 20-RM-Stücke sind kein Altgold. Nach dem 31. Oktober 1936 erworbene deutsche Goldmünzen sind innerhalb von drei Tagen der Reichsbank anzubieten, die den Nennwert vergütet. Es darf keine Verarbeitung erfolgen und kein Überpreis bezahlt werden.

Ausländische Goldmünzen müssen sogleich nach dem Erwerb der Reichsbank angeboten werden. Für Sammlerstücke kann Befreiung von der Abgabepflicht erteilt werden.

### Von wem darf man ankaufen?

Außer den neuen Devisenbestimmungen und den Anordnungen der Überwachungsstelle für Edelmetalle gilt auch noch das Edelmetallgesetz von 1926. Danach darf man Edelmetalle und Erzeugnisse daraus nur von Personen erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Erwerb im Umherziehen, an öffentlichen Orten, z. B. Gaststätten, ist verboten.

Um sich gegen eine Anklage wegen fahrlässiger Hehleri zu sichern, ist ein Edelmetall-Ankaufsbuch zu führen, in welchem die Stücke, die Preise, die Namen der Verkäufer sowie der Verbleib des Alt- und Bruchgolds eingetragen werden.

Diese Bestimmung ist auch im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben worden. Wer gegen diese und die übrigen Vorschriften verstößt, muß außer mit Bestrafung damit rechnen, daß ihm die Genehmigung zum Goldankauf entzogen wird.

Nr. 40. 1937 · Die Uhrmacher-Woche 485